

(2) Der Einspruch gegen die Festsetzung von Gemeindesteuern (Gemeindesteuerbescheid) ist unbeschadet dessen, daß die Festsetzung durch den Rat der Gemeinde bzw. den Rat der Stadt erfolgt, entsprechend § 3 der Verordnung vom 13. November 1952 beim Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises einzulegen. Der Rat des Kreises entscheidet über den Einspruch. Die weiteren Bestimmungen der Verordnung vom 13. November 1952 gelten entsprechend.

(3) Für das Nachprüfungsverfahren in Gemeindesteuerangelegenheiten sind Gebühren nach der Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung (GBl. S. 388) unter Beachtung der Änderung vom 6. Juli 1953 (GBl. S. 863) zu erheben.

§ 3

(1) Bescheide im Sinne des § 2 Buchst. a der Verordnung vom 13. November 1952 sind neben Steuerbescheiden auch Einheitswert-, Feststellungs-, Berichtigungs-, Häftlings-, Abrechnungs-, Erstattungs-, Zerlegungs- und Zu rechnungsbescheide sowie Bescheide über Strafzuschläge.

(2) Bescheide im Sinne des § 2 der Verordnung vom 13. November 1952 sind dagegen nicht: Bescheide, mit denen Verspätungszuschläge oder Verzugszuschläge festgesetzt werden, sowie Bescheide und Verfügungen der Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise in Zwangsbeitreibungssachen und Arrestsachen und sonstige Verfügungen der Unterabteilungen Abgaben, die nicht die Festsetzung von Abgaben enthalten (z. B. Ablehnung eines Antrages auf Zulassung als Helfer in Steuersachen).

(3) Gegen Entscheidungen der Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise über Anträge auf Erlaß oder Stun-